



Satzung

Des Fördervereins der Birger-Forell-Sekundarschule e.V., Espelkamp

Stand: August 2020

§ 1 Name und Sitz

Der Förderverein der Birger-Forell-Sekundarschule e.V. mit Sitz in Espelkamp verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule, der Schülermitverwaltung und des Zusammenhalts der Schulgemeinschaft.

Der Satzungszweck wird in Zusammenarbeit mit der Schulleitung verwirklicht, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Ausbildungsmöglichkeiten (Lehr- Lernmittel) und sonstige Ausrüstung der Schule soweit nicht andere Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Vergünstigungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt keinerlei andere Ziele; insbesondere wird kein finanzieller und materieller Gewinn angestrebt. Etwaige Gewinne sowie alle sonstigen Mittel werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist gemeinnützig tätig.

Pauschale Vergütungen an Mitglieder des Vorstandes, die Arbeits- oder Zeitaufwand abdecken, sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

1. Natürliche Personen
 - a) die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen
 - b) frühere Schüler/Innen
 - c) Freunde und Förderer der Schule
2. Juristische Personen

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Kein Mitglied hat nach seinem Ausscheiden bzw. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod
2. Durch freiwilligen Austritt
3. Durch Ausschließung
4. Durch Verlust der Rechtsfähigkeit

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich unter schriftlicher Anzeige gegenüber dem Vorstand. Eine Erstattung bereits entrichteter Beiträge erfolgt nicht.

Die Ausschließung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dieser hat das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Ausschließungsverfügung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn es gegen die Vereinszwecke handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Vereinsvorsitzende hat mit Unterstützung des Schatzmeisters der jährlichen Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Vermögensstand des Vereins Rechnung zu legen.

§ 6 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
- dem jeweiligen Schulleiter/der Schulleiterin der Birger-Forell-Sekundarschule, Espelkamp - als 2. Vorsitzende (Stellvertreter/In), der/die nicht von den Vereinsmitgliedern gewählt wird, sondern geborenes Vorstandmitglied ist
- dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
- dem stellvertretenden Schatzmeister / der stellvertretenden Schatzmeisterin
- dem Schriftführer/ der Schriftführerin
- dem/der Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für ein Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ausscheidende Mitglieder aus dem Gesamtvorstand bleiben solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer kann sich der Vorstand durch Neuwahl selbst ergänzen.

Aus dem Gesamtvorstand wird ein enger, geschäftsführender Vorstand, bestehend aus

- dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
- dem jeweiligen Schulleiter/der Schulleiterin der Birger-Forell-Sekundarschule, Espelkamp - als 2. Vorsitzende (Stellvertreter/In), der/die nicht von den Vereinsmitgliedern gewählt wird, sondern geborenes Vorstandmitglied ist
- dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
- dem Schriftführer/ der Schriftführerin

gebildet.

Dieser ist Vorstand im Sinne § 26 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Aufsicht über die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Schriftführer hat über die Versammlung des Vorstands eine Niederschrift zu erstellen, die von ihm und dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden erstattet. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist jedes Mitglied des engeren Vorstandes einzeln berechtigt.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern, die alljährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, zu prüfen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladung per Brief oder Mail sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bürger-Forell-Sekundarschule und in den örtlichen Tageszeitungen.

Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor der Versammlung ergangen sein und die Tagesordnung enthalten.

Eine so einberufene Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Die Beitragshöhe
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen; sie muss mindestens eine Woche vor der Versammlung ergangen sein und die Tagesordnung enthalten.

Für alle Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern Gesetz und Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Leiter der Versammlung ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch im Bedarfsfall einen anderen Versammlungsleiter wählen.

§ 9 Beiträge

Über eine etwaige Beitragsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die zur Erfüllung des Vereins erforderlichen Mittel werden ausschließlich durch Mitgliederbeiträge und Spenden aufgebracht.

Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Schatzmeisters. Das Vermögen ist, soweit es nicht in Grundstücken und Gebäuden festgelegt ist oder für die Vereinszwecke in Anspruch genommen wird, mündelsicher anzulegen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitgliederversammlung insbesondere der Vorstand ist verantwortlich dafür, dass kein Mitglied und keine sonstige Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen – gleich welcher Art – begünstigt wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Mitgliederversammlung wählt den Liquidator(en), der die Abwicklung der Geschäfte des Vereins durchzuführen hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Birger-Forell-Sekundarschule, welcher dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke dieser Schule zu verwenden hat.

Espelkamp, 16.08.2020